VND-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Die Regularien der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung gelten vollumfänglich. Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied. Zutändig für die Richterangelegenheiten im VND ist der Richterobmann des VND in Absprache mit dem Zuchtrichterausschuss des VND.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt nach Eintragung in der VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Richterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind VDH/FCI-Zuchtrichter, denen vom VND oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt worden ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VND zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

Ein Zuchtrichterobmann sollte im VND eingesetzt werden. Die Richter im VND wählen den Zuchtrichterobmann. Alle VND-Richter sowie der VND-Vorstand können Wahlvorschläge einbringen. Der VND-Geschäftsführer fungiert als Wahlleiter. Der Zuchtrichterobmann sollte Lehrrichter sein und u.a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem VND-Vorstand zu sein. Er begleitet und koordiniert die Ausbildung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern.

Der VND installiert einen Zuchtrichterausschuss zur Behandlung von Richterangelegenheiten. Die Zusammensetzung ist in der VND-Zuchtrichterordnung geregelt.

§ 4 Zuständigkeit des VND und des VDH

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem VND-Vorstand.

Soweit dem VND für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese vom VND nach der Reisekostenabrechnung des VND zu tragen.

Prüfungen müssen von der VND-Prüfungskommission abgenommen werden. .

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb der Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

Der VND hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus mindestens einem Lehrrichter und einem Prüfungsrichter.
Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als zwei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.

Sollte der VND aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Neufundländer sein. Die Zusammensetzung der Kommission ist vom VND der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen über den VNDZuchtrichterobmann beim Vorstand des VND mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der VND-Zuchtrichter-Obmann führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet oder abgelehnt wurden.

2. Der VND-Vorstand entscheidet zusammen mit dem VND-Richterobmann über die Aufnahme des Bewerbers als Zuchtrichteranwärter.

3. Nach Annahme als Bewerber Ablegung einer Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission.

4. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den VND.

5. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.

6. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.

7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

8. Der VND kann Allgemein-und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die Neufundländer zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt der Zuchtrichterausschuss mit dem VND-Vorstand fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

Als Erstbewerber darf nur angenommen werden, wer die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat. Darüber hinaus muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will.

2. mehrmals Hunde aus seinem Zwinger erfolgreich ausgestellt und vorgeführt haben.

3. mindestens 21 Jahre alt sein.

4. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der die Rasse Neufundländer betreut.

5. sich mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss.

6. mindestens zweimal an Sonderleiterschulungen teilgenommen haben.

Ein Anspruch auf Aufnahme als Bewerber besteht nicht. Im Falle der Ablehnung muss dem Bewerber eine schriftliche Mitteilung zugestellt werden.

Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.

Der VND kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die Rasse Neufundländer zu Anwärtern ernennen.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß des gültigen Grundschemas des VDH vor der VND-Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Kommission enthalten.
Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Prüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt die

Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des VND zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des VND, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung sowie die VNDZuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens vier verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen. Sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen, besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50% zu reduzieren. Der Zuchtrichterobmann kann die Anzahl der zu beurteilenden Hunde und die Zahl der Anwartschaften jederzeit erhöhen. In begründeten Fällen können Anwartschaften auf einer FCI anerkannten Internationalen Ausstellung und /oder bei FCI anerkannten ausländischen Zuchtrichtern auf FCI anerkannten Veranstaltungen erfolgen.

2. Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestanzahl von 80 Hunden beurteilt haben.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem Richterobmann des VND und dann dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Anwartschaften hat der Lehrrichter dem Zuchtrichterobmann oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter die erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde.

8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Richterobmann einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen Zuchtrichterobmann zu schicken.

9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichterstattung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.

10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.

11. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung durch den Lehrrichter und von dem zuständigen Zuchtrichterobmann (oder Vorsitzenden der Prüfungskommission) als erfolgreich eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des Zuchtrichterobmanns (oder Vorsitzenden der Prüfungskommission), ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

12. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

13. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst, Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den VND, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Zuchtrichter-Ausschusses und/ oder der Prüfungskommission jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.

3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Teile zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftlichen Prüfung, in der der Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Die Mindestanzahl der zu beurteilenden Hunde beträgt mindestens zehn Hunde, möglichst fünf Rüden und fünf Hündinnen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Der VDH-Vorstand ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den VND wird wirksam durch den Eintrag in die VDH-Richterliste.

3. Nach Eintrag in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.

4. Der Vorstand des VND kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne § 3 der VDH-Zuchtrichterordnung ernsthaft zweifeln lassen. (§ 12 der VDH-/VND-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung gilt entsprechend.) Die Ablehnung ist dem Anwärter schriftlich, mit Begründung vom Vorstand, mitzuteilen.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für die Zuchtrichtertätigkeit.
Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstelllungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser

Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des VND an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Letzte Änderung der VND-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2023 in 36137 Großenlüder.